

*vnd güter, mit allen rechten vnd zugehörden. Wa es jnen jemer notdurftig wirt, an gaistlichen alder an weltlichen / gerihten, alder wa su sin bedurftent, mit guten truwen, an alle geuarde. Des vnd aller vorgeschriben dingen, vnd och koffes ze / ainem waren Offenn Vrkund Vnd gantzer Ewiger stäter sicherhait Vnd festung, Gebin wir obgenanter Graf Hainrich von Werden-/berg von Sangans. Dem obgenanten vnsern luten, vnd vnserm Dorf gemainlich ze Triesen, vnd allen iren erben vnd nahkomen disen / brief, fur vns, fur all vnser erben Vnd nahkomen mit vnserm aigenn Insigel behenktem. Geben ze Veltkirch. Do man zalt von / Christes Geburt Druzenhundert. vnd Sibentzig Jar. Darnach in dem abtenden Jar. an dem nächsten Zinstag nach Sant / Nyclus Tag.»*

*Übersetzung:*

«Wir, Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, verkünden öffentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder lesen hören, dass wir mit guter Überlegung und nach Rat und Willen unserer Freunde, Verwandten, Erben und Amtsleuten recht, redlich, zu eigen und ewig, schlechthin eines steten ewigen Kaufs allen unseren Leuten, sesshaft in unserem Dorf Triesen, allen zusammen, wie die genannt werden und allen ihren Erben und Nachkommen, dem ganzen Dorf unsere Alp, genannt Valüna, zu kaufen gegeben haben. Sie liegt hinter dem Triesnerberg zwischen Gapfahl und Gritsch. Zugleich verkaufen wir das Gut, genannt Drasgimiel, das an die Alp Valüna grenzt, wie auch das Grundstück und Gut, genannt Schedlers-Boden, zusammen mit dem angrenzenden Wald. Die Mark geht heraus bis an den Malbuner Viehtriebweg und dann den Triebweg hinauf bis zum Kulm, den Kulmen-Grat hin bis Gapfahl. Diese obgenannte Alp Valüna, das Grundstück und alle Güter mit Grund, Grat, Wunn, Waid, Zweigen, Wasen, Holz, Feld, Steg, Weg, Wasser, Flüssen und mit allen oben geschriebenen Rechten und zugehörenden Rechten, Nutzen und Gewohnheiten, so wie sie von alters her, von Rechts wegen und durch Gewohnheitsrecht zur genannten Alp und in der genannten Alp und zu den genannten Grundstücken gehören, all das, wie es die obgedachten Leute und das ganze Dorf Triesen bisher, bis zur Ausstellung dieses Briefes, inne und genutzt haben, so und mit allem Zubehör haben wir in unserem und unserer Erben und Nachkommen Namen ihnen und ihren Erben und Nachkommen, allen zusammen, ungefährdet, redlich und für ewig als rechtes Eigentum zu kaufen gegeben um 22 Pfund Pfeñig, alles gute Konstanzer Münze. Wir haben den Betrag unserem Wunsch gemäss zu unserem Nutzen und ehrenvoll erhalten und quittieren das. Auch verzichten wir vollends zu Gunsten von unseren Leuten und dem Dorf Triesen und all ihren Erben und Nachkommen mit Urkund dieses öffentlichen Briefes für uns und all unsere Erben und Nachkommen auf alle unsere Eigentums- und Lebensrecht auf Ansprüche und Forderungen und Rechte, die wir oder unsere Erben oder jemand anders mit Berufung auf uns in Zukunft fürbas über kurz oder lang besitzen oder gewinnen wolle, was da die obige Alp, Grundstücke und Güter samt Rechten und Zubehör betrifft, es sei vor geistlichem oder weltlichem Gericht oder aussergerichtlich, sonst oder so. Davon ausgeschlossen und ausgeklammert seien unser Alprecht und unsere Dienstleistungen, die wir von Alpen haben. In diesem Belang bleibe es, wie es gewöhnlich war. Diese Rechte behalten wir uns und unseren Erben und Nachkommen vor, ohne alle Irrung und Gefährde. – Wir und unsere Erben wollen auch den obgenannten Leuten und dem ganzen Dorf Triesen und deren Erben und Nachkommen dieses ewigen Kaufes der obgenannten Alp, der Grundstücke und